

BGer 1C 596/2019 vom 19. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_596_2019

FR: TF 1C 596/2019 du 19 novembre 2019

IT: TF 1C 596/2019 del 19 novembre 2019

Regeste

NR/CN-2019, Amtsverzicht | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Der Regierungsrat des Kantons Bern wies am 6. November 2019 die vom Beschwerdeführer erhobene Wahlbeschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) ab, soweit er darauf eintrat. Gegen den Entscheid des Regierungsrats steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in der Form der Beschwerde in Stimmrechtssachen ans Bundesgericht offen (vgl. Art. 80 Abs. 1 BPR i.V.m. Art. 82 lit. c und Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist gemäss Feststellung der Vorinstanz wahlberechtigt im Kanton Bern und damit zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 3 BGG). Aus der Eingabe des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, wann ihm der Entscheid des Regierungsrats zugestellt wurde. Ob die Beschwerde im Sinne von Art. 100 Abs. 4 BGG rechtzeitig erhoben wurde, kann mit Blick auf E. 2 hiernach offen bleiben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid dar, weshalb die Anträge des Beschwerdeführers abzuweisen seien. Sie führte unter anderem aus, dass für eine Streichung eines Kandidatennamens von einer Wahlliste nach der Wahl keine Rechtsgrundlage bestehe. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Art. 282bis StGB (Stimmenfang) berief, führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid aus, dass der vom Beschwerdeführer monierte Sachverhalt nicht unter diese Bestimmung falle und der Regierungsrat auch nicht zuständig wäre, zu prüfen, ob der angeführte Tatbestand erfüllt sei. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen der Vorinstanz nicht auseinander. Er vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Soweit er wiederum auf Art. 282bis StGB Bezug nimmt, der missbräuchliche Praktiken im Zusammenhang mit der brieflichen Stimmabgabe verhindern will, gehen seine Ausführungen offensichtlich an der Sache vorbei. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

E. 3

Von der Erhebung von Gerichtskosten kann unter den gegebenen Umständen abgesehen werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.